

Antwort T 26:

Der Anlagenbetreiber Fläminger Tiergut GmbH betreibt am Standort Schwanebeck eine sogenannte Altanlage. Diese wurde mit Anzeige nach § 67 a Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Anzeige vom 18.12.1990 angezeigt.

Bei der Anlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 7.1.8.1 E des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gemäß Altanlagenanzeige verfügte die Anlage über folgende Tierplätze:

- 564 Abferkelplätze
- 8.288 Absatzferkelplätze
- 2.749 Sauenplätze
- 1.576 Jungsauenplätze und
- 4.024 Mastplätze

- d.h. 17.201 Tierplätze gesamt

Durch Anlagenänderungen im Rahmen von Anzeigen nach § 15 Abs. 1 BImSchG erfolgten verschiedenen Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen die zu einer deutlichen Reduzierung der bestandsgeschützten Tierplätze führte.

Aktuell sind in der Anlage folgende Tierplätze vorhanden:

- 1.068 Abferkelplätze
- 700 Absatzferkelplätze
- 4.486 Sauenplätze und
- 1.216 Jungsauenplätze

- d.h. 7.470 Tierplätze gesamt

Ihre Frage 2 des o.g. AIG- Antrages wurde Ihnen mit Schreiben vom 25.08.2021 vom Veterinäramt des Landkreises beantwortet.

2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Die von Ihnen gewünschte Umweltinformation lag dem LfU vor. Es handelt sich um eine einfache schriftliche Auskunft mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand.

II. Begründung

Mit E-Mail vom 29.07 2021 stellten Sie im Landkreis Potsdam Mittelmark (LK PM) einen Antrag nach dem
Abteilung Regionaler Umweltschutz 2
AIG. Dieser Antrag konnte vom LK PM nur teilweise beantwortet werden. Die offene Frage 1 wurde mit
E-Mail vom 25.08.2021 zur Beantwortung an das LfU - T 26 weitergeleitet zugeleitet und hier ein
Antragsverfahren auf Erteilung einer Umweltinformation nach dem AIG bezüglich Ihrer Fragestellung 1
eingeleitet.

Rechtliche Würdigung

Sie haben gemäß § 1 AIG grundsätzlich ein Recht auf Akteneinsicht in die Betriebsakte der Fläminger
Tiergut GmbH.

Es handelt sich bei der betroffenen Betriebsakte um Umweltinformationen im Sinne von § 3 AIG, da diese
amtlichen Zwecken dient.

Das LfU ist die nach § 2 (1) AIG informationspflichtige Stelle.

Ablehnungsgründe könnten sich aus § 4 AIG ergeben. Öffentliche Belange,
welche vor einer Herausgabe der Informationen geschützt werden müssen, sind nicht ersichtlich.

Gemäß § 6 (1) AIG wird Ihrem Antrag auf elektronische Zusendung der Beantwortung zu Ihrer Frage 1
entsprochen.

Gebührenentscheidung

Gemäß § 2 (1) AIGGebO i. V. m. zugehöriger Anlage und Tarifstelle 1.1 ergeht dieser Bescheid
gebührenfrei.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt
für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

